

Satzung des Sportclub Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V.

Anmerkung: Die Formulierungen dieser Satzung sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit in der gebräuchlichen Geschlechtsform gehalten, umfassen jedoch Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Zweck

1. Der Verein „Sportclub Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V.“ hat seinen Sitz in Wegberg und ist unter VR 3996 beim Amtsgericht Mönchengladbach in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und kultureller Belange. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) die Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie
 - g) die Beteiligung an Kooperationen und Spielgemeinschaften.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitglieds übernehmen.
3. Sofern der Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand widerspricht, gilt der Antragsteller als zum Zeitpunkt seiner Antragstellung aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nennung der Ablehnungsgründe.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände nach § 4a dieser Satzung.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses endet die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monate
- c) Platzbetretungsverbot bis zu 6 Monate
- d) Ordnungsgeld bis zum Dreifachen des festgesetzten Jahresbeitrags

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4a Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Wegberg,
 - b) im Kreissportbund Heinsberg
 - c) im Fußball-Verband Mittelrhein e.V. und
 - d) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und die dazugehörigen Nebenbestimmungen werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Sie haben jedoch volles, persönliches Stimmrecht im Rahmen der Jugendorgane des Vereins.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung und
- d) der Jugendvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) 1/4 der Mitglieder mit Unterschrift beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Liegt dem Vorstand die E-Mail-Adresse eines Mitglieds vor, so kann die Einladung auch auf elektronischem Weg an diese E-Mail-Adresse erfolgen.
5. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungen,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen und
 - e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand,
 - b) von den Mitgliedern,
 - c) von den einzelnen Abteilungen.
10. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, können nur zur Abstimmung gelangt, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 - d) fünf Beisitzern,
 - e) dem Jugendleiter
 - f) sowie den Abteilungsleitern.
2. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen werden von den Abteilungen selbst gewählt.
3. Vertreten wird der Verein nach außen durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister, die auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9a Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind oder der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger gemäß Absatz 2 bestimmt hat.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Amt, welches durch Amtsniederlegung, Vereinsausschluss oder Tod des Amtsinhabers vakant geworden ist, bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit einem kommissarischen Amtsinhaber besetzen. Zwischenwahlen finden nicht statt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden nach folgendem Turnus, beginnend mit
 - a) im Jahr 2017, gewählt:
 - a) stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer und 2 Beisitzer
 - b) Vorsitzender, stellvertretender Schatzmeister und 1 Beisitzer
 - c) Schatzmeister, stellvertretender Geschäftsführer und 2 Beisitzer

§ 10a Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Kalenderjahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht, der sich auch mit der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung zu befassen hat.

§ 10b Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvorstand und
 - b) die Jugendversammlung.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Für die Wahl des Jugendleiters gilt § 10c Abs. 2 entsprechend.

§ 10c Abteilungen

1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen, die ihre Angelegenheiten und Finanzen selbstständig regeln und Abteilungsbeiträge erheben können.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.
3. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel des stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurden.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollten nicht genug Mitglieder anwesend sein, wird innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Allerdings ist auch hier eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Finanzordnung (Verteilung der Vereinsmittel, Buch- und Haushaltsführung, Erstattung von Aufwendungen)
 - b) Ehrungsordnung (Ehrung verdienter und langjähriger Mitglieder des Vereins, Beitragsfreiheit)
 - c) Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung (Regelung der Vorstandsarbeit)

2. Daneben sind nach dieser Satzung aufzustellen:
 - a) Beitragsordnung (§ 5 der Satzung)
 - b) Jugendordnung (§ 10b Abs. 4 der Satzung)
 - c) Abteilungsordnungen (§ 10c Abs. 3 der Satzung)
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen ihren Bestimmungen aber nicht zuwider lauten.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bezieht eine für den Verein tätige Person eine Aufwandsentschädigung, die den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG nicht übersteigt, so gilt für ihn Satz 1 ebenfalls.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt sind, bleiben bis zur nächsten, regulären Wahl ihres Amtes im Amt.
2. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes, deren Amtsbezeichnung bei Inkrafttreten dieser Satzung entfällt, bleiben als Beisitzer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Sie scheiden mit der Wahl eines Beisitzers aus ihrem Amt aus.